



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 30.03.2022
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 21:45 Uhr
Ort, Raum: Hans-Böhm-Halle Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 02.03.2022
- 2 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2022
- 3 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2022
- 4 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2021 - 2025
- 5 Beschlussfassung über das Ausscheiden des Marktgemeinderatsmitgliedes Herrn Bernd Schätzlein
- 6 Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Beschluss der Fördersumme für das Förderjahr 2022
- 7 Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Aufteilung der Fördergelder 2022
- 8 Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung betr. Errichtung eines Schweinezuchtstalles mit Getreidesilos und Güllegrube auf Fl.Nr. 389, Krambergweg 2, Helmstadt
- 9 Bauantrag; Neubau Hofreite auf Fl.Nr. 120, Holzkirchhausener Str. 20, Helmstadt

- 10** Baubeseitigungsanzeige; Rückbau des Wohnhauses
Würzburger Str. 22, Fl.Nr. 275 Helmstadt
- 11** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Helmstadt
- 12** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Helmstadt
- 13** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 13.1** Umbau des ehemaligen Schwimmbades zu einem
Bürgerzentrum; Prüfung des Verwendungsnachweises -
Förderung des Städtebaus; Investitionspakt Soziale Integration
im Quartier
- 13.2** Vollzug des Wassersicherstellungsgesetzes (WasSG),
Rahmenkonzept Trinkwassernotversorgung, Anpassung an
veränderte Rahmenbedingungen in Anlehnung an die
Konzeption Zivile Verteidigung (2016)
- 13.3** Anfrage gem. § 28 Geschäftsordnung "Sachstand Lärmschutz-
Verwallung"
- 13.4** Anfrage gem. § 28 Geschäftsordnung "Sachstand Am Anger 9"
- 13.5** Anfrage gem. § 28 Geschäftsordnung "Betonanierung
Welzbachhalle Schlussrechnung"
- 13.6** Anfrage gem. § 28 Geschäftsordnung "Sachstand
Dachsanierung Welzbachhalle"
- 13.7** Anfrage gem. § 28 Geschäftsordnung "Sachstand
Bebauungsplan Senioren Gesundheit Soziales für den Bereich
des Anwesens Würzburger Straße 22 mit Umgriff"
- 13.8** Anfrage gem. § 28 Geschäftsordnung "Radweg nach Würzburg"
- 13.9** Anfrage gem. § 28 Geschäftsordnung "Sachstand
Ortsumfahrung Firma Beuerlein"

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Fiederling, Sylvia

Haber, Matthias

Kuhn, Volker

Lurz, Harald

Martin, Edgar

Menig, Heinz

Mundelsee, Felix

Schlör, Bruno

Schuck, Petra

Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Haber, Bernhard

entschuldigt

Lurz, Christiane

entschuldigt

Oberdorf, Elke

ab TOP 2 öffentlicher Teil

Schätzlein, Bernd

entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 02.03.2022
--------------	--

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Niederschrift der Sitzung am 02.03.2022.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die öffentliche Niederschrift der Sitzung am 02.03.2022 zu genehmigen.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 2	Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2022
--------------	---

Sachverhalt:

Jedem Mitglied des Marktgemeinderates wurde rechtzeitig vor dem Sitzungstermin ein Entwurf des Haushalts 2022 elektronisch übermittelt. Herr Winzenhöler erläutert schwerpunktmäßig die wichtigsten Punkte des Verwaltungshaushalts. Die Ansätze des Vermögenshaushalts wurden einzeln angesprochen und soweit erforderlich begründet. Auftretende Fragen zu einzelnen Ansätzen wurden vom Vorsitzenden und Herrn Winzenhöler beantwortet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 3	Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2022
--------------	--

Sachverhalt:

Die Änderungen im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 wurden angesprochen und entsprechend eingearbeitet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Stellenplan 2022 in der vorgelegten Fassung.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2021 - 2025
--

Sachverhalt:

Der Entwurf des Finanzplans und des Investitionsprogramms wurde durch Herrn Winzenhöler erläutert. Der Finanzplan ist im Finanzplanungszeitraum 2021 – 2025 ausgeglichen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2021 – 2025.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5 Beschlussfassung über das Ausscheiden des Marktgemeinderatsmitgliedes Herrn Bernd Schätzlein
--

Sachverhalt:

Herr Bernd Schätzlein teilt mit Schreiben vom 21.03.2022 (Eingang 21.03.2022) mit, dass er mit Wirkung vom 23.03.2022 sein Amt als Marktgemeinderat niederlegt.

Die Niederlegung eines gemeindlichen Ehrenamts bzw. der „Rücktritt“ des Amtsinhabers von seinem Ehrenamt stellt rechtlich einen Antrag auf Entlassung aus dem Amt dar, über den der Marktgemeinderat zu entscheiden hat. Der Vollzug dieser Entscheidung ist ein rechtsgestaltender Verwaltungsakt. Der Inhaber des Ehrenamts hat daher bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einen Anspruch auf Zustimmung zur Amtsniederlegung, den er notfalls im Wege der Verpflichtungsklage geltend machen kann.

Ein Marktgemeinderatsmitglied kann sein Amt weder von sich aus, noch durch Entscheidung des Marktgemeinderats ruhen lassen. Es ist vielmehr verpflichtet, solange es dieses Amt inne hat, es auch auszuüben. Marktgemeinderatsmitglieder können jedoch nach dem erstmals bei den allgemeinen Kommunalwahlen 2014 anwendbaren Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG ihr Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, Herrn Bernd Schätzlein mit Wirkung vom 23.03.2021 als Mitglied des Marktgemeinderates zu entlassen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6 Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Beschluss der Fördersumme für das Förderjahr 2022

Sachverhalt:

Für das Auszahlungsjahr 2022 ist die Höhe der Fördersumme für die Vereinsförderung zu beschließen.

Die Höhe der jährlichen Fördersumme betrug seit Einführung des Vereinsförderungsprogramms in der seit dem Jahr 2014 praktizierter Form jeweils 45.000 €.

Im Verlauf der Haushaltsplanung für das Jahr 2019 hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 29.04.2019 den einstimmigen Beschluss gefasst, die Fördersumme in Zukunft aufgrund der Haushaltslage auf 30.000 € zu reduzieren. Im Haushaltsjahr 2021 wurden insgesamt 45.000 € ausgezahlt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Höhe der Auszahlungssumme im Vereinsförderungsprogramm für das Auszahlungsjahr 2022 auf insgesamt 45.000,00 € festzulegen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 7 Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Aufteilung der Fördergelder 2022

Sachverhalt:

Die Grundlagen für die Auszahlung der Fördermittel 2022 wurden vom Vorsitzenden eingeholt und die Fördertabelle eingearbeitet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Verteilungsschlüssel der Fördertabelle für das Auszahlungsjahr 2022 nicht abzuändern und die Förderbeträge gem. der Fördertabelle auszusahlen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 8 Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung betr. Errichtung eines Schweinezuchtstalles mit Getreidesilos und Güllegrube auf Fl.Nr. 389, Krambergweg 2, Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 20.04.2012 hat das Landratsamt Würzburg eine Baugenehmigung betr. der Errichtung eines Schweinezuchtstalles mit Getreidesilos und Güllegrube auf Fl.Nr. 389, Krambergweg 2 in Helmstadt erteilt. Der Genehmigungsbescheid erging damals unter Ersetzung des von der Gemeinde nicht erteilten Einvernehmens. Mit Bescheid vom 15.02.2016, 14.05.2018 und 11.05.2020 wurden bereits Anträge auf Verlängerung der Baugenehmigung vom Landratsamt genehmigt. Hierbei hat das Landratsamt ebenfalls das gemeindliche Einvernehmen erstet. Die Baugenehmigung wurde somit um weitere zwei Jahre verlängert und ist bis zum 26.04.2022 gültig.

Mit Schreiben vom 22.02.2022 wurde nun erneut ein Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung eingereicht.

Die Gültigkeitsdauer einer Baugenehmigung beträgt vier Jahre und kann auf Antrag jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren unbegrenzt oft verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der entsprechende Antrag rechtzeitig vor Ende der Gültigkeitsdauer eingereicht wird und die baurechtlichen Verhältnisse unverändert sind.

Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Durch die Erteilung der Genehmigung kommt zum Ausdruck, dass das Landratsamt die rechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben als erfüllt beurteilt hat.

Dem Markt Helmstadt steht es nun frei, auf den Verlängerungsantrag das gemeindliche Einvernehmen erneut nicht zu erteilen; da nach hiesiger Kenntnis jedoch die baurechtlichen Verhältnisse unverändert sind, ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit weiterhin gegeben sind und ein nicht erteiltes Einvernehmen ggf. erneut ersetzt werden würde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung zu erteilen.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja 5 Nein 7 Anwesend 12

TOP 9	Bauantrag; Neubau Hofreite auf Fl.Nr. 120, Holzkirchhausener Str. 20, Helmstadt
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 28.02.2022, eingegangen am 02.03.2022, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt. Geplant ist im Einzelnen der Neuaufbau der Hofreite, d.h. des früheren landwirtschaftlichen Anwesens, auf dem Grundstück Fl.Nr. 120, Holzkirchhausener Str. 20, von Helmstadt. Hierzu wurde bereits eine Teilabbruchanzeige vorgelegt, die dem Marktgemeinderat (siehe TOP 04 der Sitzung vom 20.10.2021) bereits zur Kenntnis gegeben wurde.

Nun wurde der Bauantrag für den Neuaufbau eingereicht, der aufgrund der Lage des Grundstücks im sog. unbeplanten Innenbereich gemäß dem allgemeinen Einfügungsgebot des § 34 BauGB zu beurteilen ist, wonach sich Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen müssen.

Dies ist im vorliegenden Fall erfüllt, die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, sodass der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Ergebnis nichts entgegensteht. Darüber hinaus entspricht das Vorhaben auch dem sowohl vom Baurecht als auch von der Gemeinde verfolgten Ziel der Innenentwicklung, sodass das Vorhaben auch in dieser Hinsicht positiv zu beurteilen ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 10 Baubeseitigungsanzeige; Rückbau des Wohnhauses Würzburger Str. 22, Fl.Nr. 275 Helmstadt
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 10.02.2022, eingegangen am 04.03.2022, wird die beabsichtigte Beseitigung des auf dem Grundstück Fl.Nr. 275 von Helmstadt befindlichen Wohnhauses Würzburger Str. 22 angezeigt.

Die Beseitigungsanzeige gem. Art. 57 Abs. 5 BayBO wurde vorgelegt, da es sich nicht um einen verfahrensfreien Abbruch handelt. Eine gemeindliche Prüfung oder Einvernehmensentscheidung ist im Anzeigeverfahren nicht vorgesehen, eine Ausfertigung der Anzeige wird an das Landratsamt als untere Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet, von wo ggf. die Würdigung der im Beseitigungsvorhaben enthaltenen Gesichtspunkte (hier: Statik, Nachbarsituation, Lage an einer Kreisstraße/Ortsdurchfahrt etc.) erfolgt.

Weiter wurde für das Grundstück in der Marktgemeinderatssitzung vom 01.07.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplans und der Erlass einer Veränderungssperre beschlossen, die mit der anschließenden Bekanntmachung rechtswirksam wurden. Aufgrund dieser Veränderungssperre gem. § 14 BauGB dürfen im Grundsatz u.a. bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann jedoch eine Ausnahme zugelassen werden; die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

Gemäß § 14 Abs. 4 BauGB sind die vorgenannten Regelungen der Veränderungssperre jedoch nicht anzuwenden, wenn sich das Beseitigungsvorhaben in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet befindet und demnach eine gemeindliche Genehmigungspflicht gem. § 144 Abs. 1 BauGB besteht. Dieser Fall ist aufgrund der noch in Kraft befindlichen Sanierungssatzung „Altort Helmstadt“ aus dem Jahr 2002 hier gegeben.

Im Ergebnis hat somit im vorliegenden Fall die Gemeinde zu entscheiden, ob sie der beabsichtigten Beseitigung die Genehmigung gem. § 144 Abs. 1 BauGB erteilt.

Die Entscheidung wird dem Landratsamt als untere Bauaufsichtsbehörde im Hinblick auf die o.g. Gesichtspunkte mitgeteilt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Beseitigungsvorhaben die bau- und sanierungsrechtliche Genehmigung gem. § 144 Abs. 1 BauGB zu erteilen. Die Beseitigungsanzeige wird im Hinblick auf die bauaufsichtlichen Gesichtspunkte dem Landratsamt vorgelegt.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 11 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Helmstadt

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.02.2022 beschlossen, den Gebührensatz der Wasserverbrauchsgebühr ab dem 01.07.2022 zu erhöhen.

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderung der derzeit gültigen BGS-WAS erforderlich.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt der Markt Helmstadt gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 09.02.2022 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
des Marktes Helmstadt

§ 1

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,75 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,75 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2022 in Kraft.

Helmstadt, 00.00.2022

(Siegel)

Klembt
1. Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.02.2022 beschlossen, den Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr ab dem 01.07.2022 von 3,80 €/m³ auf 3,90 €/m³ zu erhöhen. Die Niederschlagswassergebühr steigt ab dem 01.07.2022 von 0,65 €/m² auf 0,75 €/m².

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderung der derzeit gültigen BGS-EWS erforderlich.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt der Markt Helmstadt gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 09.02.2022 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Helmstadt

§ 1

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 - Schmutzwassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,90 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) § 10 a Abs. 10 -Niederschlagswassergebühr- erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,75 € pro m² abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2022 in Kraft.

Helmstadt, 00.00.2022

(Siegel)

Klembt
1. Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 13 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--

TOP 13.1 Umbau des ehemaligen Schwimmbades zu einem Bürgerzentrum; Prüfung des Verwendungsnachweises - Förderung des Städtebaus; Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Sachverhalt:

Die Regierung von Unterfranken bewilligte dem Markt Helmstadt für die o. g. Baumaßnahme mit Bescheid vom 24.10.2017 eine Zuweisung aus dem Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017 in Höhe von 900.000,00 €.

Der Bewilligung lagen Gesamtkosten i.H.v. 4.358.725,00 € für die Generalinstandsetzung der Schulturnhalle und für die o.g. Maßnahme zugrunde. Die zuweisungsfähigen Kosten für die o.g. Maßnahme wurden auf 1.000.000,00 € festgesetzt. Bisher wurden 809.800,00 € von der bewilligten Zuweisung an den Markt Helmstadt ausgezahlt.

Mit Schreiben vom 19.02.2021 hat der Markt Helmstadt den Verwendungsnachweis bei der Regierung von Unterfranken vorgelegt. Die Gesamtkosten für den Umbau des ehemaligen Schwimmbades zu einem Bürgerzentrum beliefen sich lt. Kostenaufstellung auf 2.271.842,96 €.

Aufgrund des geprüften Verwendungsnachweises hat die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 18.02.2022 Kosten der Gesamtmaßnahme auf 4.603.000,00 €, die endgültig förderfähigen Kosten für den Umbau des ehemaligen Schwimmbades zum einem Bürgerzentrum auf 1.000.000,00 € und die Zuwendung unverändert auf 900.000,00 € endgültig festgesetzt.

Die Restzuweisung i.H.v. 90.200,00 € wird im Haushaltsjahr 2022 eingehen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 13.2 Vollzug des Wassersicherstellungsgesetzes (WasSG), Rahmenkonzept Trinkwassernotversorgung, Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen in Anlehnung an die Konzeption Zivile Verteidigung (2016)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.03.2022 teilt das Bay. Landesamt für Umwelt mit, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) in der Fassung vom 22.02.2022 das „Rahmenkonzept Trinkwassernotversorgung – Neukonzeption zur Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen in Anlehnung an die Konzeption Zivile Verteidigung (2016)“ veröffentlicht hat. Das Rahmenkonzept wurde mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt.

Danach soll zukünftig ein modulares System zur Trinkwassernotversorgung etabliert werden. Hierbei wird die Zusammenarbeit zwischen den Betreibern der öffentlichen Wasserversorgung und der staatlichen Notfallvorsorge favorisiert.

Das LfU weist darauf hin, dass zukünftig gemäß Wassersicherstellungsgesetz im Rahmen dieses Konzeptes eine Anteilsfinanzierung von Maßnahmen zur Härtung der öffentlichen Wasserversorgung –in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel– möglich ist. Jedoch liegen uns bisher die hierfür erforderlichen Ausführungsbestimmungen (z. B. zur erforderlichen Risikoanalyse, etc.) und auch die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Anteilsfinanzierung nicht vor. Insbesondere letztere werden momentan in Zusammenarbeit mit dem zuständigen BBK abgestimmt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 13.3 Anfrage gem. § 28 Geschäftsordnung "Sachstand Lärmschutz-Verwaltung"

Sachverhalt:

Mit Mail vom 06.03.2022, welche mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde, haben verschiedene Marktgemeinderatsmitglieder eine Anfrage mit dem nachfolgenden Sachverhalt an den Vorsitzenden gerichtet:

„Die Lärmschutz-Verwaltung an der BAB 3 bei Helmstadt ist nun schon sehr weit fortgeschritten und wird möglicherweise im Laufe des Jahres 2022 fertig gestellt sein. Bei diesem Vorhaben war auch immer als zweiter Schritt eine Lärmschutz-Verwaltung an der BAB 3 bei Holzkirchhausen vorgesehen.“

Mit entsprechenden Planungen wurde begonnen und die Autobahn GmbH Würzburg wurde bereits ins Verfahren eingebunden.

Die Firma Beuerlein hat in Holzkirchhausen bereits Flächen erworben und die „Autobahnkabel“ wurden schon mit Rücksicht auf dieses Projekt entsprechend vorausschauend verlegt. Um einen LKW-Verkehr durch Holzkirchhausen zu vermeiden wurde bereits eine Ausweichroute „um den Ort herum“ auf noch zu ertüchtigenden gemeindlichen Wegen abgestimmt.

Da eine Lärmschutz-Verwaltung in Holzkirchhausen mindestens genauso wichtig ist wie die in Helmstadt, sollte diese einmalige historische Chance für eine wesentliche Autobahnlärmreduzierung auch in Holzkirchhausen mit aller Kraft wahrgenommen werden. Diese Chance darf keinesfalls ungenutzt vertan werden.

Leider wurde der Marktgemeinderat über den Fortschritt der Verwaltung in Helmstadt und dem Beginn der Verwaltung in Holzkirchhausen schon seit mindestens eineinhalb Jahren nicht mehr informiert.“

Die Marktgemeinderäte bitten gem. § 28 der Geschäftsordnung um Beantwortung der folgenden Fragen:

Verwaltung Helmstadt

1. *Wann werden die Erdbauarbeiten an der Verwaltung in Helmstadt beendet sein?*
2. *Wann wird die Lärmschutzkonstruktion an der Autobahnunterführung nach Holzkirchen von der Firma Beuerlein errichtet?*
3. *Welches Ergebnis erbrachten die regelmäßig durchgeführten Beprobungen des eingebauten Materials sowohl vom unabhängigen Prüfungsbüro als auch der Autobahn GmbH in den letzten eineinhalb Jahren?*

Verwaltung Holzkirchhausen:

1. *Wurde bzgl. der Verwaltung in Holzkirchhausen innerhalb der letzten eineinhalb Jahre schon Gespräche mit der Firma Beuerlein über die Umsetzung und den Zeitplan geführt? ggf. wann jeweils und mit welchem Ergebnis? oder weshalb nicht? Wann wird damit fortgefahren/begonnen?*
2. *Wurden bzgl. der Verwaltung in Holzkirchhausen schon konkrete Vorbereitungen für den erforderlichen Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Firma Beuerlein und dem Markt Helmstadt getroffen? oder weshalb nicht? Wann wird jetzt damit begonnen?*
3. *Sind die bereits schon vorbesprochenen Pläne für den An- und Abfahrtsweg der LKW in den letzten eineinhalb Jahren weiterentwickelt und konkret festgelegt worden? ggf. mit welchem Ergebnis? oder weshalb nicht? Wann wird jetzt damit fortgefahren?*
4. *Sind schon Gespräche mit den Anliegern der gemeindlichen Wege geführt worden, da voraussichtlich Flächenerwerbe für die Ertüchtigung der An- und Abfahrtswege des LKW-Verkehrs erforderlich werden? ggf. mit welchem Ergebnis? oder weshalb nicht? Wann wird jetzt damit angefangen?*
5. *Wurden bzgl. dieser An- und Abfahrtswege schon konkrete Vorbereitungen für den erforderlichen Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Firma Beuerlein und dem Markt Helmstadt getroffen? oder weshalb nicht? Wann wird jetzt damit begonnen?*

Zu der von den vorgenannten Marktgemeinderatsgliedern zum Thema „Lärmschutz-Verwaltung“ gestellten Frage antwortete der Vorsitzende wie folgt:

Verwaltung Helmstadt:

Zu 1.

Je nach konjunktureller Lage wird die Verwaltung in Helmstadt 2022 bis voraussichtlich spätestens 2023 abgeschlossen sein.

Zu 2.

Die Planungen und Voruntersuchungen der Konstruktion laufen und werden mit Abschluss der Dammschüttung errichtet werden.

Zu 3.

Eine Aufstellung der durchgeführten Fremdüberwachung aus dem Jahr 2021 ist der Beschlussvorlage beigelegt. Der endgültige Bericht wird aktuell noch erstellt. Die Werte der Probe 210579-1 und 210579-2 lassen sich auf den hohen Bauschutt-Anteil/Putzreste in der Probe zurückführen (siehe sep. Prüfbericht). Die RW2 Grenzwerte werden bei beiden Proben eingehalten.

Verwaltung Holzkirchhausen:

Zu 1.

Die Planungen für die Verwaltung in Holzkirchhausen wurden aufgrund der unsicheren politischen Lage in der Marktgemeinde Helmstadt unterbrochen. Sofern der ausdrückliche Wunsch der Bevölkerung nach einem Lärmschutzwall in Holzkirchhausen besteht, sehen wir bereit um die Planungen wieder aufzunehmen und eine einvernehmliche Lösung für alle Beteiligten zu finden.

Zu 2.

Siehe Punkt 1 zur Verwaltung Holzkirchhausen

Zu 3.

Siehe Punkt 1 zur Verwaltung Holzkirchhausen

Zu 4.

Siehe Punkt 1 zur Verwaltung Holzkirchhausen

Zu 5.

Siehe Punkt 1 zur Verwaltung Holzkirchhausen

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 13.4 Anfrage gem. § 28 Geschäftsordnung "Sachstand Am Anger 9"

Sachverhalt:

Mit Mail vom 07.03.2022, welche mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde, haben verschiedene Marktgemeinderatsmitglieder eine Anfrage mit dem nachfolgenden Sachverhalt an den Vorsitzenden gerichtet:

In der Marktgemeinderatssitzung am 09.06.2021 wurde wegen des Grundstücks „Anger 9“ unter den Tagesordnungspunkten 3, 4 und 6 (nöt) bezüglich des Verkaufs als Bauplatz und des Umbaus zu einem öffentlichen Parkplatz beraten bzw. Beschlüsse gefasst. Alle Abstimmungen endeten mit 6:6 Stimmen, alle Anträge waren damit abgelehnt.

Da die Fläche mitten in der Ortschaft einerseits ordentlich aussehen sollte und der Erlös aus einem Verkauf andererseits dem Haushalt zugutekommen könnte, sollte der Sachverhalt möglichst bald wieder auf eine Tagesordnung genommen werden.

Seit nunmehr einem dreiviertel Jahr ist mit dem Grundstück „Am Anger 9“ wegen der beiden o.g. Beschlüsse nichts passiert.

Die Marktgemeinderäte bitten gem. § 28 der Geschäftsordnung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. *Was hat der Bürgermeister seitdem unternommen um das ungenutzte innerörtliche Grundstück einer sinnvollen Nutzung zuzuführen?*
2. *Weshalb wurde der Sachverhalt seit einem dreiviertel Jahr nicht mehr im Marktgemeinderat behandelt um letztendlich doch noch ein gemeinsames Konzept einer sinnvollen Nutzung/ggf. Verkauf/LEADER-Förderung zu erarbeiten?*
3. *Wann ist mit einer zielführenden Behandlung der Thematik im Marktgemeinderat zu rechnen? Es stellt sich nämlich mittlerweile die Frage, ob das Grundstück in den nächsten Jahren weiterhin als Schandfleck und als „wilde Parkfläche“ mitten im Dorf brach liegen soll?*

Zu der von den vorgenannten Marktgemeinderatsgliedern zum Thema „Sachstand Am Anger 9“ gestellten Frage antwortete der Vorsitzende wie folgt:

Zu 1.

In der Sitzung vom 9.6.2021 stellte die CSU-Fraktion den Antrag ein Konzept über die Nutzung des Grundstücks zu erstellen. Da der Antrag leider abgelehnt wurde hat sich der Bürgermeister an diesen Beschluss gehalten und keine weiteren Schritte übernommen. Der freie Platz soll aber im Rahmen der 1250 Jahrfeier als freie Veranstaltungsfläche dienen.

Zu 2.

Wie bereits gesagt war es bisher nicht der Wunsch des Rates ein Konzept zu erstellen. Durch die Teilnahme am Leader-Programm ergeben sich möglicherweise neue Möglichkeiten.

Zu 3.

Sofern dies vom Marktgemeinderat gewünscht ist wird der Antrag der CSU-Fraktion für die Fläche ein Konzept zu erstellen erneut auf die Tagesordnung genommen. Dies sollte nach Start des Leader Programms und der 1250 Jahrfeier erfolgen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 13.5 Anfrage gem. § 28 Geschäftsordnung "Betonsanierung Welsbachhalle Schlussrechnung"

Sachverhalt:

Mit Mail vom 08.03.2022, welche mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde, haben verschiedene Marktgemeinderatsmitglieder eine Anfrage mit dem nachfolgenden Sachverhalt an den Vorsitzenden gerichtet:

„In der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung am 07.07.2021 unter Tagesordnungspunkt 10.2 wurde auf Anfrage vom Vorsitzenden mitgeteilt, dass die notwendigen Betonsanierungsarbeiten an der Welsbachhalle von der Firma Krämer aus Rimpar ausgeführt wurden. Die Schlussrechnung liege noch nicht vor. Auf mehrmalige mündliche Nachfrage wurde in nachfolgenden Sitzungen versprochen, dem Marktgemeinderat die mittlerweile eingegangene Schlussrechnung zur Kenntnis vorzulegen.

Leider ist das – trotz mehrmaliger Nachfrage und dem Versprechen sich zu kümmern - bislang nicht geschehen!“.

Die Marktgemeinderäte bitten gem. § 28 der Geschäftsordnung um Beantwortung der folgenden Fragen:

Weshalb wurde die Schlussrechnung nicht wie versprochen vorgelegt?

Die Schlussrechnung ist unverzüglich vorzulegen.

Zu der von den vorgenannten Marktgemeinderatsgliedern zum Thema „Betonsanierung Welsbachhalle Schlussrechnung“ gestellten Frage antwortete der Vorsitzende wie folgt:

Weil dies erst nach Eingang passieren kann. Die Rechnung wurde erst Ende letzten Monats bezahlt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 13.6 Anfrage gem. § 28 Geschäftsordnung "Sachstand Dachsanierung Welsbachhalle"
--

Sachverhalt:

Mit Mail vom 09.03.2022, welche mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde, haben verschiedene Marktgemeinderatsmitglieder eine Anfrage mit dem nachfolgenden Sachverhalt an den Vorsitzenden gerichtet:

„Bereits seit Oktober 2021 ist nun schon unsere Welsbachhalle in Holzkirchhausen wegen des Schadens am Dach gesperrt. Seitdem ist keinerlei Nutzung mehr möglich. Der Gemeinderat war sich einig, dass das Dach repariert werden muss. Aufgrund der Auftragshöhe muss eine Ausschreibung erfolgen.

Bereits mit E-Mail vom 16.12.2021 fragten zwei Marktgemeinderäte nach § 28 GeschO, welcher Architekt denn wann mit der notwendigen Ausschreibung beauftragt wurde.

In der Marktgemeinderatssitzung vom 19.01.2022 teilten Sie mit, dass das Architekturbüro Baunach, Helmstadt zugesagt hat, die Ausschreibung zu übernehmen.

Inzwischen ist es März geworden und dem Marktgemeinderat liegen noch immer keine weiteren Informationen in Sachen Reparatur bzw. Austausch des Daches der Welsbachhalle vor.

Die Anfragen der Vereine häufen sich inzwischen, wann denn wieder mit einer Nutzung gerechnet werden kann: Kinderturnen, Theater, Feuerwehrfest im Frühjahr 2023 usw.

Die Marktgemeinderäte bitten gem. § 28 der Geschäftsordnung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der Ausschreibung?
2. Wurde die Welsbachhalle inzwischen von einem Architekten in Augenschein genommen? Wann? Mit welchem Ergebnis?
3. Muss erst eine Ausschreibung von drei Architekten erfolgen?
4. Benötigen wir hierfür vorher einen Marktgemeinderatsbeschluss?
5. Wann wird dieser Beschlussvorschlag dem Marktgemeinderat zur Abstimmung vorgelegt?
6. Nachdem seit Oktober 2021 bis nun März 2022 in nunmehr fast einem halben Jahr kein wesentlicher Fortgang mit der Dachsanierung der Welsbachhalle feststellbar ist, kann bis Ende des Jahres 2022 überhaupt mit der Ausschreibung der Architektenleistung, dann Ausschreibung der Gewerke, Angebotseröffnung, Auftragsvergabe und letztendlich Abschluss der Dachsanierung gerechnet werden?

Zu der von den vorgenannten Marktgemeinderatsgliedern zum Thema „Sachstand Dachsanierung Welsbachhalle“ gestellten Frage antwortete der Vorsitzende wie folgt:

Zu 1.

Eine Ausschreibung muss zunächst vom Marktgemeinderat beschlossen werden.

Zu 2.

Die Halle wurde mittlerweile durch folgende Architekten begutachtet:

Herr Haus (Gruber Hettinger Haus) 17.3.

Herr Harth (Ingenieurbüro Harth) am 29.3.

Herr Rösch (Hanisch Architekten) geplant am 31.1.

Herr Baunach (Baunach und Partner) geplant im April

Zu 3.

Das ist aufgrund der hohen Bausumme anzunehmen.

Zu 4.

Ja

Zu 5.

Sobald die Angebote der Architekten vorliegen.

Zu 6.

Das ist schwer vorauszusagen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 13.7 Anfrage gem. § 28 Geschäftsordnung "Sachstand Bebauungsplan Senioren Gesundheit Soziales für den Bereich des Anwesens Würzburger Straße 22 mit Umgriff"

Sachverhalt:

Mit Mail vom 10.03.2022, welche mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde, haben verschiedene Marktgemeinderatsmitglieder eine Anfrage mit dem nachfolgenden Sachverhalt an den Vorsitzenden gerichtet:

„In der Marktgemeinderatssitzung vom 01.07.2020 wurde unter Tagesordnungspunkt 5 öT der Beschluss gefasst, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Titel: Bauleitplanung; Bebauungsplan Senioren Gesundheit Soziales für den Bereich des Anwesens Würzburger Straße 22 mit Umgriff, aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss liegt mittlerweile 20 Monate zurück.

Der Geltungsbereich sollte die Grundstücke Fl.Nr. 273, 274, 275, 275/1, und 276 Gemarkung Helmstadt mit einer Grundfläche von ca. 0,35 ha umfassen. Mit der Aufstellung sollten die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung dieses zentralen Innerortsbereichs im Hinblick auf die zukunftsrelevanten Themen Senioren, Gesundheit und Soziales geschaffen werden.

Seither ist bezüglich dieses Projektes nichts mehr im Marktgemeinderat zu hören gewesen.

Die Marktgemeinderäte bitten gem. § 28 der Geschäftsordnung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans?
2. Wann werden die öffentlichen Auslegungen des Bebauungsplanentwurfs und die Beteiligung der TÖB erfolgen?
3. Wann soll der Bebauungsplan in Kraft treten?
4. Gibt es bereits detailliertere Ausarbeitungen und konkrete Interessenten für die vorgesehene soziale Bebauung des Bereichs?

Zu der von den vorgenannten Marktgemeinderatsgliedern zum Thema „Bebauungsplan Senioren Gesundheit Soziales“ gestellten Frage antwortete der Vorsitzende wie folgt:

Zu 1. – 3.

Zur Richtigstellung: Es wurde lediglich ein Aufstellungsbeschluss mit Umgriff gefasst. Welche Art von Bebauungsplan aufgestellt wird in nicht Inhalt des Beschlusses.

Zu 4.

Wegen des Grundstücks Würzburger Str. 22 (Brandruine) fanden mittlerweile ca. 30 Ortstermine und Besprechungen statt.

Ergebnisse:

Der Eigentümer konnte überzeugt werden, dass die Brandruine abgerissen wird und das Grundstück von Unrat (Autowracks) befreit wird.

Nach verschiedenen Gesprächen konnte sich ein Interessent finden, der an der Stelle etwas im Sinne der gemeindlichen Planung (Senioren, Gesundheit, Soziales) entwickeln möchte.

Der Verkäufer und der Interessent sind sich einig, dass ein Verkauf nach dem Abriss erfolgen soll.

Konkret plant der Interessent Räumlichkeiten zur Gesundheitsversorgung (Fußpflege, Physiotherapie) sowie eine Tagespflege für Senioren zu errichten.

Der Vorsitzende ist mittlerweile Beisitzer im Vorstand der Sozialstation St. Burkhard, die bereits Tagespflegen in Greußenheim und Margetshöchheim betreibt. Von Seiten des Vereins St. Burkhard besteht konkretes Interesse auch in Helmstadt eine Tagespflege zu betreiben, sofern die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

Sofern der Marktgemeinderat dem Abriss zustimmt und das Grundstück erworben werden kann wird der Interessent seine Planungen dem Marktgemeinderat vorstellen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 13.8 Anfrage gem. § 28 Geschäftsordnung "Radweg nach Würzburg"

Sachverhalt:

Mit Mail vom 15.03.2022, welche mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde, haben verschiedene Marktgemeinderatsmitglieder eine Anfrage mit dem nachfolgenden Sachverhalt an den Vorsitzenden gerichtet:

„Am 10.04.2021 stellten die Mitglieder des Marktgemeinderates Bernd Schätzlein und Edgar Martin einen Antrag an das Landratsamt Würzburg bezüglich einer besseren Trassenführung des Radwegs nach Würzburg. Dieser ist bislang von Waldbrunn kommend südlich der Kreisstraße WÜ 31 durch den Wald und dort durch schwieriges Gelände ausgewiesen. Der Antrag behandelt eine wesentlich leichter zu fahrende Variante als Anschluss an den Aalbachtalradweg östlich von Mädelhofen. Die Antwort des LRA vom 26.07.2021 lobt den sinnvollen und durchdachten Vorschlag und zieht eine Ausschilderung nach Prüfung durch das Staatsministerium in Erwägung.

Nun bietet sich eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung der Radweganbindung. Im Jahr 2022 soll die Kreisstraße WÜ 31 von Helmstadt in Richtung Würzburg saniert und ausgebaut werden. Damit bietet sich dem Markt Helmstadt eine einmalige Chance, die immer noch nicht optimale Situation für Radfahrer im Bereich der Gemarkung Helmstadt, des neuen Gewerbegebietes, des gemeindefreien Gebiets des Irtenberger Waldes und die Querung der Autobahn BAB A3 bis zum Aalbachtalradweg zu verbessern.

Der Bürgermeister möge sein Möglichstes tun, um beim Landkreis den Bau eines straßenbegleitenden Radweges zu erreichen!

Denn wir sind überzeugt davon, dass das Fahrrad in Zukunft einen wesentlich höheren Stellenwert bekommen wird, nicht nur im Freizeitbereich, sondern vor allem auch in beruflicher Hinsicht.

Folgende Fragen sind vom Bürgermeister gem. § 28 GeschO zu beantworten:

- 1. Wurde vom Bürgermeister im Zuge der Vorgespräche zum Ausbau der Kreisstraße WÜ 31 mit den zuständigen Behörden die Frage der Radwege erörtert?*
- 2. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- 3. Wenn nein, ist vorgesehen, dieses nachzuholen?*

Zu den von den vorgenannten Marktgemeinderatsgliedern zum Thema „Radweg nach Würzburg“ gestellten Frage antwortete der Vorsitzende wie folgt:

Zu 1.

Bereits am 12.10.2020 war der Kreistag in der Welsbachhalle Holzkirchhausen zu Gast. Dort wies der Vorsitzende auf den schlechten Zustand der WÜ 31 und die fehlenden Radwege hin. Zudem wurden die Alternativrouten persönlich zusammen mit engagierten Bürgern befahren und begutachtet.

Zu 2. – 3.

Das Ergebnis dieser Bemühungen ist, dass sich der Landkreis entschlossen hat, die WÜ 31 auszubauen und die Verbindung nach Helmstadt zu verbessern. Leider ist ein Radweg direkt neben der Kreisstraße nicht möglich. Dennoch wurden die Anregungen ernst genommen und in der momentanen Planung ist eine Aufweitung der Kreisstraße und Verbesserung der Kurvensituation in den Tannen vorgesehen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 13.9 Anfrage gem. § 28 Geschäftsordnung "Sachstand Ortsumfahrung Firma Beuerlein"
--

Sachverhalt:

Mit Mail vom 16.03.2022, welche mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde, haben verschiedene Marktgemeinderatsmitglieder eine Anfrage mit dem nachfolgenden Sachverhalt an den Vorsitzenden gerichtet:

„Die Firma Beuerlein hat bereits mehrmals angeboten, auf eigene Kosten eine Ortsumfahrung für den LKW Verkehr zwischen der Firma Beuerlein und der Firma CEMEX herzustellen. Dadurch würden die stark vom LKW-Verkehr belastete Würzburger Straße und deren Anwohner entlastet, was diese schon seit langem fordern.

Ein entscheidendes Hindernis für eine solche Umfahrung waren bislang die vom Straßenbauamt gemachten Vorgaben wie z.B. Abbiegespuren auf der Kreisstraße. Mit dem Ausbau der Kreisstraße WÜ 31 im Jahr 2022 bietet sich die einmalige Chance für die Firma Beuerlein, eine solche Abbiegespur herzustellen und damit zum einen die Betriebseinfahrt deutlich sicherer zu gestalten und zum zweiten eine Ortsumfahrung zu bauen.

Die Firma Beuerlein hat sich bekanntermaßen entschieden, eine Abbiegespur im Bereich des Firmengeländes zu bauen. Diese wichtige Voraussetzung für eine Ortsumfahrung ist damit geschaffen.

Jedoch ist der Bau einer Ortsumfahrung nicht ohne die Mitwirkung des Marktes Helmstadt möglich.

Denn weitere Voraussetzungen für den Bau einer Ortsumfahrung sind gemeinsam mit der Firma Beuerlein die Erarbeitung einer Streckenführung zwischen der Firma Beuerlein und der Firma CEMEX, Gespräche mit Flächeneigentümern wegen möglicherweise notwendigen Flächenerwerbs, Gespräche mit dem Straßenbauamt usw. Des Weiteren ist die Erarbeitung einer Sondervereinbarung zwischen den beteiligten Firmen und dem Markt Helmstadt notwendig.

In der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 07.07.2021 unter Tagesordnungspunkt 5 wurde dieser Sachverhalt bereits ausführlich diskutiert und sogar schon Pläne zur möglichen Streckenführung gezeigt. In dieser Sitzung wurde mit 11:2 Stimmen beschlossen: Der Marktgemeinderat beschließt, die Möglichkeit einer LKW-Umfahrung der Ortsrandlage zu befürworten und die hierzu notwendigen Schritte von Seiten der Gemeinde einzuleiten.

In der Sitzung vom 19.01.2022 wurde unter Verschiedenes wegen evtl. für dieses Projekt erforderlichen Flächenkäufen nachgefragt. Die Antwort des Vorsitzenden war, dass entsprechende Gespräche noch nicht stattgefunden hätten.

Diese geplante LKW-Umfahrung ist für Helmstadt mit eine der wichtigsten Infrastrukturmaßnahmen der nächsten Jahrzehnte. Bereits seit spätestens 07.07.2021, also seit nunmehr einem 3/4 Jahr, hätte man hierzu schon die entscheidenden Weichenstellungen treffen können – und müssen!

Offensichtlich ist diesbezüglich jedoch noch nichts Konkretes unternommen worden.

Jetzt wo die Abbiegespur für die Firma Beuerlein fertig geplant ist und sogar im Jahr 2022 noch gebaut werden soll, hat der Vorsitzende immer noch keine Information an den MGR gegeben, in wie weit seinerseits Vorarbeiten zu dieser wegweisenden Infrastrukturmaßnahme überhaupt erfolgt sind, wie erfolgreich diese waren und welche konkreten Absprachen bzw. vertraglichen Regelungen mit der Fa. Beuerlein und den Grundstückseigentümern vorgesehen sind bzw. getroffen wurden.

Für uns stellt sich die dringende Frage:

Auf was wollen wir denn noch warten? Was ist seit dem 07.07.2021 konkret in dieser Sache voran gegangen?

Folgende Fragen sind vom Bürgermeister gem. § 28 GeschO zu beantworten:

- 1. Weshalb wurde der MGR seit dem 07.07.2021 zu diesem Thema nicht mehr informiert?*
- 2. Weshalb wurde nach dem Angebot der Firma Beuerlein und dem Beschluss des MGR vom 07.07.2021 nicht sofort mit den notwendigen Vorbereitungen begonnen, um das Projekt umzusetzen? (Vorgespräche mit der Firma Beuerlein, Planung der Wegtrasse, Gespräche mit Flächeneigentümern, Gespräche mit dem Straßenbauamt, Ausarbeitung einer Sondervereinbarung)*

3. *Weshalb bedarf es einer Anfrage nach § 28 GeschO, um die für den Markt Helmstadt und vor allem die Anwohner der Würzburger Straße epochale, nicht wiederkehrende Chance nach einem mittlerweile untätig verstrichenen $\frac{3}{4}$ Jahr doch noch zu nutzen?*

Zu der von den vorgenannten Marktgemeinderatsmitgliedern zum Thema „Sachstand Ortsumfahrung Firma Beuerlein“ gestellten Frage antwortete der Vorsitzende wie folgt:

Da es sich nicht um Fragen, sondern Behauptungen handelt wird lediglich der Sachstand erläutert:

Ein Angebot, der Fa. Beuerlein eine kostenlose Umfahrung zu bauen ist dem Vorsitzenden nicht bekannt.

Im Zuge der durch den Vorsitzenden geforderten Ausbaumaßnahme der WÜ 31 wurde angeregt, eine Abbiegespur für die Fa. Beuerlein zu errichten um die Verkehrssituation zu verbessern. Diese ist zudem die erste Voraussetzung irgendwann die Möglichkeit einer Ortsumfahrung zu haben.

Die Abbiegespur befindet sich in der konkreten Planung und wird vom Landkreis Würzburg gebaut, sofern dies technisch möglich und gewünscht ist. die Planungen werden nach Fertigstellung dem Marktgemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Sobald feststeht, dass die Abbiegespur gebaut werden kann werden weitere Umkehrungen zusammen mit der Fa. Beuerlein erörtert.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

gez. Tobias Klembt
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer